

1. Über den Begriff des Tierhalters. Ist eine Landwirtschaftskammer, die für Landwirte den direkten Absatz von Schlachtvieh an einen städtischen Schlachthof vermittelt, Tierhalter im Sinne des § 833 B.G.B.?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1907 i. S. Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. IV. 440/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat am 16. September 1904 in der Verkehrshalle des Hamburger Schlachthofes dadurch einen Unfall erlitten, daß ein Schwein, das zur Wage getrieben werden sollte aber dem Treiber entlief, ihn umrannte. Er verlangt von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein Schadensersatz. Er behauptet, die Beklagte betreibe kommissionsweise den Absatz von Schlachtvieh an den Hamburger Schlachthof; sie habe den Verlauf des Tieres, das den Schaden angerichtet habe, übernommen, hafte deshalb als Tierhalter gemäß § 833 B.G.B.

Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf folgenden Sätzen:

„Dadurch, daß Beklagte gemäß den Bestimmungen ihrer Geschäftsstelle die Vermittlung des direkten Absatzes übernommen, das Schwein sich hat zusehen und durch das Transportgeschäft W. & Cie. hat entgegennehmen lassen, hat Beklagte die Sorge für das Tier, die Verfügungsgewalt und den unmittelbaren Besitz, und zwar nicht nur zu einem:

vorübergehenden Zwecke (im Verhältnisse zum Eigentümer), auf sich genommen, während der Eigentümer sich zugleich aller dieser Befugnisse und Rechte endgültig entleibt hatte. Alles, was von seiten der Beklagten gegen ihre Eigenschaft als Tierhalter angeführt ist, hält nicht Stich. Wenn auch das Unternehmen der Beklagten einem gemeinnützigen Zwecke dient, und wenn sie auch keine Gewerbesteuer zahlen sollte, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß Beklagte, die für ihre Tätigkeit Gebühren erhebt, das Unternehmen — und zwar berufsmäßig — in ihrem eigenen Interesse, bzw. im Interesse der von ihr vertretenen Landwirte führt.“

Die Revision macht geltend, daß, wenn man die von der Beklagten vortragene Darstellung über ihren Geschäftsverkehr zugrunde lege, die Beklagte weder nach § 833 noch nach § 834 H.G.B. haftbar sei.

Eine Verurteilung nach § 834 hat das Berufungsgericht nicht ausgesprochen; soweit aber § 833 in Betracht kommt, ist der von der Revision erhobene Vorwurf gerechtfertigt.

Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils und den Schriftsätzen vom 15. Januar und 8. Mai 1906, auf deren Inhalt in dem Berufungsurteile Bezug genommen ist, hatte die Beklagte vortragen lassen, sie vermittele durch ihre Geschäftsstelle den direkten Absatz von Schlachtvieh an den Hamburger Schlachtviehmarkt für die Schlachtviehbesitzer in der Provinz Schleswig-Holstein. Die Eigentümer übersendeten das Vieh mit der Bahn an die Adresse der Geschäftsstelle. Die Frachtbriefe erhalte die Expeditionsfirma M. & Cie. Diese lasse die Tiere ausladen, tierärztlich besichtigen und von der Eisenbahnrampe in die Verkaufshalle verbringen. In den Verträgen der Verkaufshalle erfolge die Sortierung der Tiere und der Verkauf durch den Kommissionär W. Nach dem Verkaufe würden die Schweine durch Leute des Expeditionsgeschäfts zur Wage gebracht und von da, auf Kosten des Käufers, in den Schlachtviehhof getrieben. Die Firma M. & Cie. sei von der Beklagten als der Vertreterin der Einsender der Tiere beauftragt; ebenso sei der Kommissionär von der Beklagten im Namen und im Interesse der Einsender engagiert. Der Verkauf gehe im Namen und für Rechnung der Einsender vor sich, die sich häufig selbst beteiligten. Die Erhebung der Kaufpreise und die Auszahlung an die Einsender besorge der Kommissionär W.

Die gewöhnlichen Kosten für den Verkauf eines Schweines würden dem Einsender mit 2,50 *M.* angesetzt. Davon erhalte der Kommissionär 1 *M.*, die Geschäftsstelle 1,50 *M.* Von dem Betrage zu 1,50 *M.* seien zu bestreiten das Treibgeld an *M. & Cie.* mit 10 *ℳ.*, die Abgabe an die Markthalle mit 20 *ℳ.*, das Wiegegeld mit 10 *ℳ.*, die Auslage für Streu zu 5 *ℳ.*, Versicherung gegen Transportgefahr auf der Bahn mit etwa 30 *ℳ.*, Schlachtviehvericherung etwa 60 *ℳ.* Der Rest mit ungefähr 15 *ℳ.* diene zur teilweisen Deckung der Bureaukosten. An dem ganzen Betriebe habe die Beklagte kein eigenes Interesse; sie handele nur als Vertreterin der Einsender; ihre Tätigkeit sei eine gemeinnützige. Sie gewähre den Tieren auch nicht Obdach und Unterhalt; der Aufenthalt der Tiere in den Verkaufsräumlichkeiten dauere nur kurze Zeit; regelmäßig erfolge der Verkauf innerhalb 2 bis 3 Stunden, ausnahmsweise erst nach 12 bis 14 Stunden, ganz selten erst nach höchstens 24 Stunden. Wenn den Tieren Futter zu geben sei, so werde das durch die amtliche Marktverwaltung auf Kosten der Einsender besorgt. Die Abrechnung über den Verkauf stelle der Kommissionär *B.* für den Einsender auf; die Geschäftsstelle prüfe die Rechnung, unterzeichne sie ebenfalls und schicke sie an den Einsender ab.

Wenn das Vorbringen der Beklagten als richtig unterstellt wird, wie dies von Seiten des Berufungsgerichts geschehen ist, so ist eine Haftung der Beklagten nach § 833 nicht begründet. Es fehlt — von den übrigen Erfordernissen (vgl. Entsch. des *R.G.*'s in *Zivill.* Bd. 52 S. 118, Bd. 55 S. 166, Bd. 62 S. 81) abgesehen — das Merkmal des eigenen Interesses. Die Tätigkeit, welche die Beklagte durch ihre Geschäftsstelle ausüben läßt, wird ausgeübt im Interesse der Einsender, d. h. der Eigentümer der Tiere. Die Beklagte bringt die Tiere nicht an sich, um sie ihren Zwecken dienlich zu machen, irgendwelche Nutzungen aus ihnen zu ziehen. Die Tiere bleiben bis zur Übergabe an die Käufer in dem Wirtschaftsbetriebe der Eigentümer. Den Eigentümern soll durch die von der Beklagten getroffene Einrichtung der direkte Absatz des Schlachtviehs ermöglicht werden. Die Eigentümer sollen den Gewinn beziehen, den der Produzent erzielen kann, wenn er unter Vermeidung des Händlers an den Konsumenten veräußert. Spediteur und Kommissionär sind für die Eigentümer der Tiere, nicht für die Beklagte tätig.

Das Landgericht hatte die Annahme, die Beklagte habe die Sorge für die Tiere im eigenen Interesse übernommen, darauf gestützt, daß die Beklagte sich für die Vermittlung des Verkaufs eines keineswegs unerhebliche Vergütung zahlen lasse. Ebenso hat das Berufungsgericht angeführt, es lasse sich nicht bestreiten, daß Beklagte, die für ihre Tätigkeit Gebühren erhebe, das Unternehmen berufsmäßig in ihrem eigenen Interesse, bzw. im Interesse der von ihr vertretenen Landwirte führe. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß die Beklagte die Tiere „hält“. Ein Interesse daran, daß die Landwirte ihr Schlachtvieh direkt an die Schlächter absetzen, hat die Beklagte allerdings; aber sie sorgt für die Tiere nicht der Tiere oder ihrer Nutzungen wegen. An den einzelnen Tieren und ihren Nutzungen hat sie kein Interesse. Die geringe Gebühr, die sie bei dem Verkauf erheben läßt, genügt nach ihren Angaben nicht zur Deckung der Aufwendungen, die sie im Interesse der Eigentümer der Tiere macht. Wenn die Beklagte den Eigentümern gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, für ordnungsmäßige Verwahrung der Tiere Sorge zu tragen, so könnte das eine Haftung nach § 834 begründen, macht aber die Beklagte nicht zum Tierhalter.

Das Berufungsgericht hat noch darauf hingewiesen, daß die Verkaufsberechnungen für die Eigentümer im Namen der Beklagten ausgefertigt würden. Das ist ohne Bedeutung. Wenn die Geschäftsstelle der Beklagten im Namen und für Rechnung der Einsender den Verkauf besorgen läßt, so ist es selbstverständlich, daß sie den Einsendern Rechnung ablegt.“ . . .